

17.2.3. Die Musterung der Wehrpflichtigen

Die Musterung ist die wichtigste organisatorische Maßnahme zur Vorbereitung der Einberufung der wehrpflichtigen Bürger zum Wehrdienst. Der Nationale Verteidigungsrat der DDR beschließt über den Jahrgang und den Zeitpunkt der Musterung. Dieser Beschluß ist gleichzeitig die Grundlage für die Entscheidung des Ministers für Nationale Verteidigung über die Erfassung der Wehrpflichtigen, die im gleichen Jahr kurz vor der Musterung stattfindet.

Durch die Musterung wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Insbesondere gilt es, den Gesundheitszustand, den Stand der beruflichen Entwicklung, die persönlichen Neigungen u. ä. zu ermitteln und ausgehend vom Bedarf die richtigen Schlußfolgerungen für die Einberufung zu ziehen. Die Musterung wird deshalb grundsätzlich vor der ersten Einberufung des Wehrpflichtigen durchgeführt. Im allgemeinen finden nach der Musterung Dienstauglichkeitsuntersuchungen oder Einberufungsüberprüfungen statt.

Soweit Bürger sich freiwillig zum Wehrdienst melden und noch nicht gemustert sind, kann statt der Musterung eine Dienstauglichkeitsuntersuchung außerhalb der festgelegten Termine vorgenommen werden. In die Musterung können auch Wehrpflichtige älterer Jahrgänge einbezogen werden, sofern sie noch nicht gemustert wurden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Musterung sind die Wehrkreis-kommandos verantwortlich. Sie planen die notwendigen Maßnahmen und führen sie in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise durch. Der zu musternde Jahrgang und der Musterungstermin werden öffentlich bekanntgegeben.

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando den Aushang der öffentlichen Bekanntmachung. Das Ministerium für Nationale Verteidigung sichert die Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Damit wird gewährleistet, daß alle Wehrpflichtigen von der Musterung Kenntnis erhalten.

Sollten einzelne Wehrpflichtige keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten, die zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando zu melden. Wehrpflichtige älterer Jahrgänge, die in die Musterung einbezogen werden, erhalten nur ein persönliches Aufforderungsschreiben. Die Musterung selbst wird in *Musterungsstützpunkten* durchgeführt, für die die örtlichen Räte die materiellen sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen haben.

Die Musterungsstützpunkte werden dort eingerichtet, wo das ohne größere Schwierigkeiten möglich ist und wo sie von den Wehrpflichtigen günstig zu erreichen sind. Unter Umständen sind in einem Kreis oder einer Stadt mehrere erforderlich. Die notwendigen Räume sind von den örtlichen Räten zur Verfügung zu stellen und mit dem notwendigen Inventar auszustatten. Das sind insbesondere die medizinische Ausrüstung und Möbel. Die örtlichen Räte müssen auch personelle Voraussetzungen für die Musterung schaffen. Es geht hier vor allem um Ärzte und mittleres medizinisches Personal, um Mitarbeiter für die anfallenden Schreibebeiten, um Reinigungskräfte, Heizer u. ä. Es sind solche Musterungsstützpunkte zu schaffen, die jedes Jahr wieder benutzt werden können. Eine örtliche Verlegung sollte nur dann erfolgen, wenn dadurch gün-